

SOZ-IRLS

Vorbemerkungen zur Ausschreibung

1 Angaben zur Baustelle

1.1 Lage der Baustelle und deren Umgebungsbedingungen

Die Baustelle befindet sich in 01139 Dresden, Stadtteil Übigau, Scharfenberger Straße 47.

Das Baufeld liegt vom öffentlichen Verkehrsraum ca. 100 m entfernt. Die Zufahrt erfolgt über eine Schrankenanlage.

Der Baustellenbetrieb findet zwischen 07:00 und 18:00 Uhr statt. Die Arbeitswoche umfasst 6 Werktage von Montag bis Samstag.

Baustellenanlieferungen sind nur in der Zeit des Baustellenbetriebs von 7:00 bis 18:00 Uhr möglich.

Anlieferungen sowie Abtransporte von der Baustelle haben in Anwesenheit des AN zu erfolgen; dieser weist den Transporteur zur unmittelbar anschließenden Be-/Entladung ein. Stellplätze für Kraftfahrzeuge stehen nur begrenzt im Bereich der Baustellenzufahrt zur Verfügung. Wenn hier kein Platz mehr ist, sind die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum im weiteren Umfeld der Baustelle zu nutzen.

Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr darf in keinster Weise beeinträchtigt werden. Die Baustellenzufahrt ist ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Geräten, Materialien, Behältnissen o.ä. außerhalb des abgesperrten Baustellenbereiches ist untersagt.

Das komplette Grundstück ist bis auf die Baustellenzufahrt und von der Bauleitung ausgewiesene Flächen für den Baustellenbetrieb gesperrt.

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Insbesondere die Bäume und Gehölze sind wirksam zu schützen.

1.2 Transporteinrichtungen

Horizontale und vertikale Transporte auf der Baustelle einschl. erforderlicher Geräte und Hilfsmittel sind in die Einheitspreise einzurechnen, insofern nicht in den Leistungspositionen anders beschrieben. Dem AN bleibt es überlassen, darüber hinaus Kranstellungen u.ä. auf seine Kosten zu errichten. Der Standort ist vorab mit der Bauüberwachung abzustimmen und der Untergrund vom AN vorzubereiten.

1.3 Anschlüsse Wasser, Abwasser, Energie

Durch den AN Baustrom wird eine ausreichende Anzahl an Anschlusspunkten für Baustrom zur Verfügung gestellt.

Baustrom steht ab der 27.KW zur Verfügung.

Die Leistung für die Gesamtbaustelle ist auf max.100 A begrenzt. Für eine eventuelle Kranstellung sind max. 25KW vorhanden.

Erforderliche Anschlüsse von weiteren Geräten und Anlagen mit erhöhten Leistungen und Anlaufströmen müssen durch den AN eigenverantwortlich bei der DREWAG beantragt werden oder sind durch entsprechende Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel Netzersatzanlagen vorzuhalten. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert erstattet.

Durch den AN Bauwasser werden 3 Entnahmestellen für Bauwasser geschaffen, jeweils mit Anschlüssen DN20.

Abrechnung der Verbrauchskosten von Bauwasser/ Baustrom:

siehe Festlegung in „Besonderen Vertragsbedingungen“.

Sanitärräume sind im unmittelbarer Nähe und dürfen genutzt werden.

Die Beleuchtung der Arbeitsplätze innerhalb des Gebäudes ist durch den AN sicherzustellen und die Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Für den Bereich der Treppenhäuser wird eine Grundbeleuchtung zur Orientierung erstellt.

Die darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen Leuchten zur ausreichenden Ausleuchtung von Arbeitsbereichen sind durch den jeweiligen AN bereitzustellen und in Betrieb zu nehmen.

1.4 Mitbenutzung überlassener Räume und Flächen

Seitens des AG werden keine Räumlichkeiten zur alleinigen Nutzung durch den AN geschaffen oder bereitgestellt.

Auf dem Baugelände können nur begrenzt Flächen zur Lagerung zur Verfügung gestellt werden. Containerstellplätze für die Sammlung von Entsorgungs- und Verwertungsmaterialien sind mit der Bauüberwachung entsprechend Plan zur Baustelleneinrichtung (BE) abzustimmen.

Entsprechend BE-Plan (s. Anlage zu den Verdingungsunterlagen) sind auf dem Baugelände in begrenztem Umfang Materiallagerplätze möglich. Die geeigneten Flächen werden von der Bauüberwachung vergeben.

1.5 Bodenverhältnisse

Es liegt ein Baugrundgutachten vor.

Schadstoffbelastungen wurden im Vorfeld stichprobenartig geprüft.

Die daraus ersichtlichen Erkenntnisse sind in der Ausschreibung enthalten.

1.6 Entsorgung

Die Entsorgung von Abfall hat nach der gültigen Abfallsatzung der Stadt Dresden zu erfolgen (siehe Merkblatt der Landeshauptstadt Dresden zur Entsorgung von Bauabfällen). Dem AG ist ein abgestimmtes Entsorgungskonzept vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Vom AG werden keine Behälter zur Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt.

Bauschutt und Abfälle dürfen auf der Baustelle nicht verfüllt werden. Jeder AN ist verpflichtet, seine Baustellenabfälle wie Bauschutt, Materialreste und Verpackungsmaterial wöchentlich zu entsorgen; bereits auf der Baustelle sind diese Stoffe sorgfältig zu sortieren nach Art des Materials (Holz, Kunststoffe, Metall etc.). Sämtliche Kosten zur Entsorgung von Bauschutt und Abfällen gehen zu Lasten des jeweiligen AN. Verstößt der AN gegen die Verpflichtung zur Entsorgung allgemein, Sortierung oder separaten Entsorgung, so gehen die entstehenden Mehrkosten aller Art zu seinen Lasten. Sondermüll- und Abfälle besonderer Deponierung müssen von jedem Gewerk eigenverantwortlich entsorgt werden, dies umfasst auch den Transport und die Vorlage von Gebühren- und Entsorgungsnachweisen.

1.7 Kampfmittel

Entsprechend der Auskunft des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden kann in dem betreffenden Baugebiet eine Kampfmittelbelastung *nicht* ausgeschlossen werden.

1.8 Baustellenverordnung

Die vom SiGeKo zur Bauanlaufberatung übergebene Baustellenordnung ist zu befolgen.

1.9 Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer von Leitungen, Verkehrsflächen, Einfriedungen u.ä.

Das Anbringen von Firmen- und/oder Produktwerbung ist in jeglicher Form (z.B. Banner an den Gebäuden, den Gerüsten, Einfriedungen) im Bereich der Baustelle nicht gestattet.

1.10 Arbeiten anderer Unternehmer

Die Terminvorgaben erfordern gemäß Bauablaufplan teilweise zeitlich parallele Arbeiten mehrerer Gewerke auf der Baustelle. Gegenseitige Rücksicht und Einhaltung von Arbeitsschutzvorgaben haben oberste Priorität.

1.11 Besondere Anforderung bzgl. Gerüststellung

Die Gerüststellung an der Fassade erfolgt durch das Gewerk Holzbau und kann für weitere Arbeiten genutzt werden.

1.12 Eignungs- und Gütenachweise

Vor Einbau von Bauteilen, welche im Rahmen von Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist der Verwendbarkeitsnachweis (AbP, AbP bzw. ZiE) vorzulegen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: ‚oder gleichwertig‘, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen“

2 Nebenleistungen/ Besondere Leistungen

2.1 Reinigungspflicht des AN

Die Reinigung der Arbeitsbereiche und der Baustellenzufahrt im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Nebenleistung nach VOB, Teil B auf die nochmal ausdrücklich hingewiesen wird. Sollte der AN seiner Reinigungspflicht auch trotz Aufforderung durch die Bauleitung nicht nachkommen, wird eine Reinigung durch die Bauleitung durch Dritte veranlasst und die Kosten werden auf den AN umgelegt.

2.2 Objektüberwachung des AG

Der AN hat sicherzustellen, dass die Objektüberwachung des AG jederzeit den ungehinderten Zutritt zur Baustelle hat und über alle relevanten technischen Angelegenheiten informiert wird. Die Objektüberwachung ist zu Weisungen gegenüber dem AN berechtigt, jedoch nicht zu Vertragsänderungen.

2.3 Terminplan

Ergänzend zur VOB / B sind Bedenken zur Ausführung oder Behinderungen rechtzeitig vom Auftragnehmer schriftlich dem AG anzuzeigen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Falle, dass der AG die Möglichkeit erhält, die Behinderung auszuräumen.

Spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung hat der AN der Bauüberwachung einen detaillierten Bauzeitenplan mit Terminen zu wesentlichen Leistungen zu übergeben, welche durch ihn zu erbringen sind.

2.4 Firmenbauleiter des AN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung den verantwortlichen Firmenbauleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Entsprechend §57 SächsBO haben der Firmenbauleiter und sein Stellvertreter die Aufgaben und Leistungen des AN verantwortlich zu führen. Ein deutschsprachiger verantwortlicher Bauführer, der mit den hiesigen Genehmigungsverfahren vertraut ist, muss ständig anwesend sein. Sämtlicher Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzuhandeln.

Der Firmenbauleiter hat verantwortlich darauf zu achten, dass das strikte Rauch- und Alkoholverbot auf der Baustelle von allen Mitarbeitern des AN eingehalten wird.

2.5 Sicherheitsbeauftragter des AN

Durch den AN ist binnen 3 Arbeitstagen nach Beauftragung ein Sicherheitsbeauftragter des AN schriftlich zu benennen. Am Ort der Baustelle ist binnen 10 Arbeitstagen eine Abstimmung mit dem SiGeKo der Baustelle zu realisieren.

2.6 Baubesprechungen

Die Objektüberwachung wird in periodischen Abständen (i.d.Regel 1x wöchentlich) Baubesprechungen einberufen. Der Firmenbauleiter oder sein Stellvertreter haben an diesen Besprechungen teilzunehmen. Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Nichtteilnahme an Besprechungen berechtigt den AN nicht, koordinative oder technische Entscheidungen, welche in der Besprechung getroffen wurden, zu beeinspruchen oder daraus terminliche oder vertragliche Konsequenzen zu formulieren.

Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an den regelmäßigen wöchentlichen Baubesprechungen verpflichtet. Die Teilnahmepflicht beginnt mit der Anlaufberatung und dann 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn und endet mit der abnahmereifen Fertigstellung der Bauleistung. Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

2.7 Bautagesberichte

Durch den Bauunternehmer ist ein Bautagebuch zu führen und auf der Baustelle vorzuhalten. Es ist täglich auf der Baustelle zwecks Einsichtnahme vorzuhalten. Die Vorlage bei der örtlichen Bauüberwachung erfolgt i.a. wöchentlich, spätestens jedoch zur nächsten Baubesprechung. Das Bautagebuch muss tageweise mindestens folgende Angaben erhalten:

- Arbeitskräftezahl
- geleistete Arbeit
- Maschineneinsatz
- Wetter
- besondere Vorkommnisse

Das Bautagebuch ist spätestens zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung der Bauüberwachung zu überlassen, welche es nach Sichtung an das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung weiterleitet.

2.8 Dokumentation

Vom AN sind zur Abnahme alle Dokumentationsunterlagen in 2-facher Ausfertigung sowie digital auf DVD zu übergeben.

Als Mindeststandard wird festgelegt:

- Fachbauleitererklärung
- Fachunternehmererklärung, Übereinstimmungserklärungen
- Verwendbarkeitsnachweise (AbP, AbZ, ZiE) und Lieferscheine
- sämtliche Bescheinigungen und Produktdatenblätter
- Abnahmebescheinigung, Endterminbericht, Endqualitätsbericht,
- Fotodokumentation des AN,
- Angaben zur produktbezogenen Prüfung, Wartung und Pflegehinweise
- Revisionszeichnungen, als pdf und dwg-Format
- Abfallnachweisbuch (vom AN zu erstellen), 2-fach für AG
- sonstige erforderliche Nachweise.

Die Übergabe der o.g. Dokumentationsunterlagen und der vollständigen Bautagesberichte ist Voraussetzung für die Abnahme.

3 Abrechnungshinweise

3.1 Aufmaßprüfung

Entsprechend VOB ist ein gemeinsames Aufmaß von Bauüberwacher und AN notwendig.
Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des von der Objektüberwachung bestätigten Aufmaßes.

3.2 Rechnungslegung

Als Rechnungsempfänger ist auf allen Rechnungen der Vertragspartner zu nennen:

Landeshauptstadt Dresden
Brand- und Katastrophenschutzamt
vertreten durch STESAD GmbH
Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden

Die Rechnungen sind von den Baufirmen wie folgt zu verteilen:

- Aufmaß vor Rechnungslegung an bauüberwachendes Büro zur Abstimmung/Prüfung
- Rechnung im Original auf Papier (unterschrieben, inkl. bestätigtes Aufmaß):
1 x an das bauüberwachende Büro zur Prüfung und Weiterleitung an die STESAD.

Die Rechnungslegung erfolgt kumulativ. Die Leistungen sind nach LV-Pos. abzurechnen.
Jeder Rechnung ist ein bestätigtes Aufmaß beizufügen.

Jede Rechnung ist mit folgenden Kopfangaben zu versehen:

Bauvorhaben / Fachlos-Bezeichnung / Auftrags-Nr. /
Lfd.-Nr. der Abschlagsrechnung